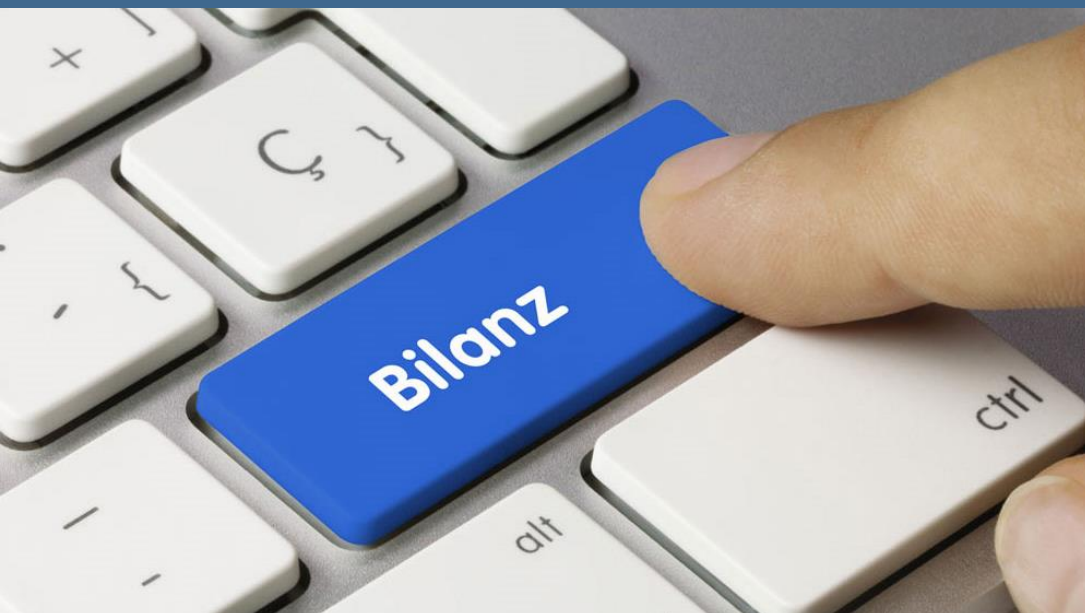




TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

Bilanzierung Basiswissen

Einführung und Grundsätze der Buchführung

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Der Kaufmann.....	3
2.1	Istkaufmann (§ 1 HGB).....	3
2.2	Kannkaufmann (§ 2 HGB)	4
2.3	Formkaufmann (§ 6 HGB)	4
2.4	Land- und Forstwirtschaft (§ 3 HGB).....	5
3	Handelsrecht	6
3.1	Wirkung der Kaufmannseigenschaft	6
3.2	Handelsbilanzrecht	7
4	Grundsätze der Buchführung	8
4.1	Buchführungspflicht nach Handelsrecht	8
4.2	Grundbegriffe	8
4.3	Allgemeine Anforderungen an die Buchführung	9
4.4	Buchhaltungsorganisation.....	10
4.4.1	Buchungsbelege	10
4.4.2	Buchführungssysteme	10
4.4.3	Kontenrahmen/Kontenplan.....	11
5	Grundlagen der Technik der Buchführung	14
5.1	T-Konten.....	14
5.2	Die verschiedenen Kontenarten	14
5.2.1	Bestandskonten	14
5.2.2	Erfolgskonten	15
5.2.3	Gemischte Konten.....	16
5.3	Buchungssätze.....	16
5.3.1	Konteneröffnung und -abschluss.....	17
6	Die Bilanz und GuV	18
6.1	Gliederungsgrundsätze in der Bilanz	18
6.2	Gewinn- und Verlustkonto	22
6.3	Geschäftsvorfälle.....	23

1 Einführung

- 1 Unternehmen versuchen – unter Einsatz von Kapital – mit dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen einen Gewinn zu erzielen. Durch die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen entstehen im Betrieb **Güter- und Finanzbewegungen**, die es in einem **betrieblichen Rechnungswesen** zu dokumentieren und zu überwachen gilt. Besonders im Hinblick auf die Verbundenheit des Unternehmens mit Beschaffungs-, Absatz- und Kapitalmärkten und somit den Kontakt zu anderen Wirtschaftssubjekten, ist die **Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle** unabdingbar. Ferner sind Unternehmen steuerpflichtig, wodurch ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit – für Zwecke der Ermittlung der Steuerlast – der Finanzverwaltung vorgelegt werden muss. Hierfür werden alle Geschäftsvorfälle im betrieblichen Rechnungswesen erfasst. **Betriebliches Rechnungswesen**
- 2 Dem betrieblichen Rechnungswesen kommen neben den **Dokumentations-** und **Kontrollfunktionen** auch weitere Aufgaben zu. So dient es der **Rechenschaftslegung, Informationsbereitstellung** und als **Entscheidungshilfe**. **Essenzielle Aufgaben**
- 3 Die wichtigsten Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens¹ sind: **Fundamentale Bereiche**
 - ▶ **Buchführung:** Die Buchführung ist eine Zeitabschnittsrechnung. Ihre Aufgabe ist die Ermittlung der Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals. Es werden alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge, die das Vermögen und Kapital des Unternehmens verändern, zahlenmäßig erfasst.
 - ▶ **Kosten- und Leistungsrechnung:** Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der internen Informationsbereitstellung für die operative Planung von Kosten und Erlösen sowie deren Kontrolle anhand von Plan-, Soll- und Istdaten. Anhand der Analyse dieser Daten können z.B. Selbstkosten der Produkte ermittelt werden für Zwecke der Preisfindung. Ebenso kann die Kostenstruktur verändert werden, um eine höhere Effizienz zu erreichen. Daneben ist die Kosten- und Leistungsrechnung auch für die Ermittlung von Bewertungsansätzen für die Bilanz wichtig.
 - ▶ **Statistik:** Im Rahmen der Statistik werden betriebliche Kennzahlen gebildet und mit internen oder externen Daten verglichen (Vergleichsrechnung). Die Statistik wertet sowohl die Buchführung als auch die Kostenrechnung aus, bildet jedoch teilweise auch eigene Zwischenergebnisse.
 - ▶ **Planung:** Die Planung ist betriebliche Vorscheurechnung basierend auf Daten der Vergangenheit und erwarteten Daten für die Zukunft. Es müssen regelmäßig Konjunkturschwankungen, Absatzhindernisse oder betriebliche Besonderheiten berücksichtigt werden.

¹ Das Online-Training geht nur auf den Teil der Buchführung ein.



Für das externe Rechnungswesen müssen Kaufleute die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) beachten.

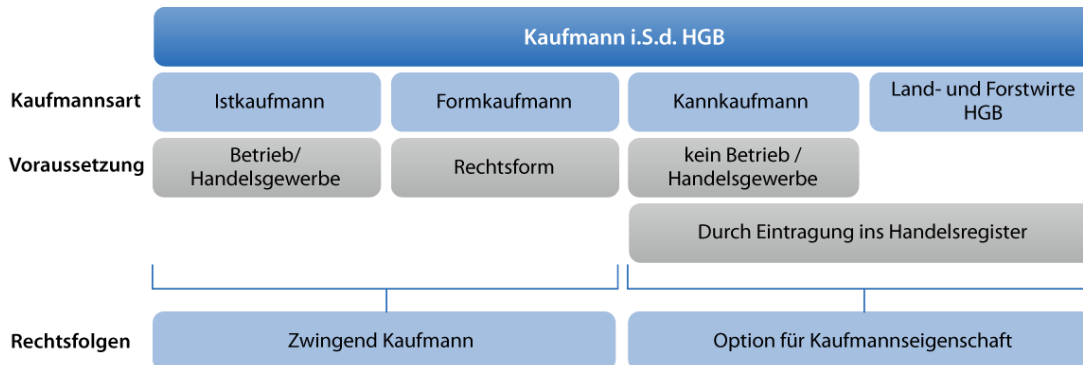
2 Der Kaufmann



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

- 2 praktische Übungen**
- 1 Videosequenz**

- 4 Bitte beachten Sie, dass es dem HGB an einem einheitlichen Kaufmannsbegriff fehlt. Das Gesetz unterscheidet folgende Formen des Kaufmanns: **Formen**



2.1 Istkaufmann (§ 1 HGB)

- ▶ **Lesen Sie bitte § 1 HGB.**



Istkaufmann

- 5 Kaufmann i.S.d. Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Somit ist der Istkaufmann ein Kaufmann kraft Betätigung mit der Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit. Die Eintragung in das Handelsregister hat hier nur eine „deklaratorische“ Bedeutung. Ein Handelsgewerbe liegt nämlich bereits vor, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB erfüllt sind.
- 6 Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff „Gewerbe“ jede selbstständige, nach außen gerichtete und planmäßige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:
- ▶ Selbstständigkeit,
 - ▶ marktorientiertes Tätigwerden,
 - ▶ Planmäßigkeit,
 - ▶ Gewinnerzielungsabsicht bzw. entgeltliche Tätigkeit,
 - ▶ Erlaubtheit und Klagbarkeit.
- 7 Freie Berufe und künstlerische sowie wissenschaftliche Tätigkeiten werden kraft Tradition nicht als Gewerbe angesehen. Angehörige dieser Berufsgruppen sind deshalb nicht Istkaufleute i.S.d. HGB.

Definition Gewerbe

Beispiel Istkaufmann: Die Unternehmerin Schwarz betreibt ein Schreibwarengeschäft und beschäftigt 7 Mitarbeiter. Ihr Umsatz beträgt im aktuellen Geschäftsjahr 650.000 €. Dabei erwirtschaftet sie einen Gewinn i.H.v. 70.000 €.



Lösung: Die Unternehmerin ist Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, da sie einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat.² Damit ist sie buchführungspflichtig nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) und Steuerrecht (§ 140 AO).

2.2 Kannkaufmann (§ 2 HGB)

► Lesen Sie bitte § 2 HGB.



Wahlrecht i.R.d.
Kannkaufmanns

- 8 Ein Kannkaufmann ist **Kaufmann kraft Eintragung in das Handelsregister**. Dies sind i.d.R. Kleingewerbetreibende, für deren Betrieb kaufmännische Einrichtungen nicht erforderlich sind. Grundsätzlich wären diese Gewerbetreibenden Nichtkaufleute, die erst mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft erhalten. Sie haben somit ein Wahlrecht.

Beispiel: Der Unternehmer Weiß betreibt ein Schreibwarengeschäft und beschäftigt keinen Mitarbeiter. Sein Umsatz beträgt im aktuellen Geschäftsjahr 150.000 €. Dabei erwirtschaftet er einen Gewinn i.H.v. 20.000 €.



Lösung: Der Unternehmer ist kein Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, da er keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat. Da er aber gewerblich tätig ist, kann er sich in das Handelsregister eintragen lassen (§ 2 HGB). Würde es sich hingegen um eine freiberufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) handeln, könnte ein Eintrag in das Handelsregister nicht erfolgen. Ohne Eintrag in das Handelsregister ist er weder nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) noch nach Steuerrecht (§ 140 AO) buchführungspflichtig. Mit Eintrag in das Handelsregister wird er grundsätzlich buchführungspflichtig nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) und nach Steuerrecht (§ 140 AO).

2.3 Formkaufmann (§ 6 HGB)

► Lesen Sie bitte § 6 HGB.



Formkaufmann

- 9 Unabhängig von § 1 Abs. 1 HGB sind Formkaufleute Kaufleute kraft Gesetz. Somit stellt das Gesetz Gesellschaften, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben, auf die gleiche Stufe mit dem Kaufmann kraft Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 1 HGB). Zu den Gesellschaften, die Kaufmann kraft Rechtsform sind, gehören: AG, KGaA, GmbH, OHG, KG sowie SE. Genossenschaften, stille Gesellschaften, GbR, Partnerschaften, Vereine sowie Stiftungen fallen nicht darunter.

Beispiel: Die Immobilien AG verwaltet 10 Mehrfamilienhäuser im Wert von 15 Mio. € und erzielt daraus Mieteinnahmen i.H.v. 2 Mio. €.



Lösung: Würde es sich um eine Einzelperson handeln, würde grundsätzlich kein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegen. Eine AG ist aber kraft Rechtsform eine Handelsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 AktG, § 6 HGB) und damit gem. § 6 HGB in das Handelsregister einzutragen. Die Immobilien AG ist ein Kaufmann und damit nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) und Steuerrecht (§ 140 AO) buchführungspflichtig.

² Richtlinien können bei den Handwerkskammern oder den Industrie- und Handelskammern nachgefragt werden.



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.